

Sozialreform und Koalitionsrecht.

Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform.

Die Gesellschaft für soziale Reform hielt gestern nachmittags im Eichenholzaale des „Rhingold“ ihre Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Freiherr von Verlepsch, schilderte in seiner Begrüßungsansprache kurz die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands. Mit Sorge sehe gerade der Wirtschafts- und Sozialpolitiker in die Zukunft. Eine große Gefahr drohe auch der Weiterentwicklung der Sozialpolitik. Freiherr von Verlepsch erläuterte auch den Tätigkeitsbericht der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist für den Ausbau aller Zweige der Sozialpolitik eingetreten und sie hat sich dabei auch von den mancherlei Hindernissen und Beschwernissen nicht abhalten lassen. Der Gesellschaft gehören heute 1452 persönliche und 265 korporative Mitglieder an. Die Verbände der Arbeiter, Beamten und Angestellten sind mit einer Mitgliederzahl von $4\frac{1}{2}$ Millionen der Gesellschaft angeschlossen. Die internationalen Bemühungen um den Arbeiterschutz sind auf günstigen Boden gefallen und es darf mit Stolz gesagt werden, daß die stärksten Anstöße in dieser Richtung das Werk von Deutschen gewesen sind. Die Gesellschaft steht mit gleichen ausländischen Gesellschaften, insbesondere der Schweizerischen, in regem Verkehr.

Der Redner wies zum Schluß die Frage auf, ob die Gesellschaft auch im neuen Deutschland unter sozialistisch-demokratischer Regierung ein Tätigkeitsfeld finden werde. Er weist darauf hin, daß die Schaffung des neuen Reichsarbeitsamtes eine alte Forderung der Gesellschaft sei. Es sei deshalb auch nicht anzunehmen, daß die Gesellschaft für soziale Reform in Zukunft zu einer überlebten Institution werde. Besondere Aufgaben werde die Gesellschaft nach dem Friedensschlusse auf internationalem Gebiete finden. Bei der Anknüpfung neuer Beziehungen zwischen den Völkern werde sie sich ganz besonders nützlich betätigen können. Von ganz besonderem Interesse sei es, daß das soziale Programm der Gesellschaft nach der Revolution in die Programme aller politischen Parteien übergegangen sei. Vor allem muß die Gesellschaft am Leben bleiben, um den Geist der Annäherung der verschiedenen Konfessionen und Nationen, der Parteien und Weltanschauungen lebendig zu erhalten. Schon aus diesem Grunde sei die Frage nach der ferneren Daseinsberechtigung der Gesellschaft zu bejahen.

Nach diesem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Referate erstattete der Stellvert. Generalsekretär Herr Dr. L. Seyde den Bericht über die Arbeiten des Koalitionsrechts-Ausschusses. Er gab eine Übersicht über die von dem Ausschusse für nötig gehaltenen Gesetzesänderungen, die zur völligen Ausübung des Koalitionsrechtes die Voraussetzung bilden. Im Strafrecht wird vor allem eine neue Fassung des Erpressungsparagraphen gefordert, durch die die Verurteilung der Streikandrohung als Erpressung ausgeschlossen werden soll. Beim groben Unfug soll die Verwendung der Bestimmungen gegen die Streikposten durch eine klare Definition des Deliktes („Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung durch unmittelbare Verletzung des Publikums“) unmöglich gemacht werden. Eine strafrechtliche Bestimmung gegen den Streik in gemeinnützigen Betrieben darf bei der Reform des Strafrechts nicht geschaffen, das summarische Verfahren darf nicht ausgedehnt werden. Durch Reichsgesetz ist der Polizei die Möglichkeit zu nehmen, Bruchhaufforderungen als solche zu unterlegen. Der Mißbrauch der Straßenpolizei gegen Streik- und Streikposten und der Polizeistunde gegen Versammlungen ist zu unterbinden, das Plakat- und Zettelverteilungsweisen freihändig zu regeln. Die Polizeistunde einzelner Staaten, die sich gegen die Landarbeiter oder das Gefinde richten, sind, soweit sie noch bestehen, aufzuheben. Die Rechtsfähigkeit der Koalitionen ist in allen Angelegenheiten zu fordern, die den Tarifvertrag angehen, in dem gleichen Ausmaße die Aufhebung des Paragraphen 152, Abs. 2 der Gewerbeordnung. Das Koalitionsrecht muß unentziehbares Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 153, Abs. 1, werden. Der Anspruch aus unerlaubter Handlung nach Paragraph 826 ist im Koalitionskampf auf den Fall zu beschränken, daß der Zweck der Kampfhandlung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

In der Diskussion sprachen Dr. Quark, Prof. Tönnies, Geh. Legationsrat Ehardt, der hervorhob, daß sich die Aufgaben der Gesellschaft mit dem von ihm vertretenen Auswärtigen Amte auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterrechtes berührten. Es sprachen ferner Prof. Sombart, der auf die Notwendigkeit hinweist, sich völlig neu zu orientieren. Die Gesellschaft werde durch die neuen Verhältnisse vor völlig neue Aufgaben gestellt. Unterstaatssekretär Giesberts rief davon ab, daß sich die Gesellschaft allzu weit aus den alten Bahnen werfen lasse. Die Revolution werde abebben, nachdem sich erwiesen habe, daß sie uns an den Rand des Verderbens gebracht habe. Die sozialpolitischen Grundgesetze der deutschen Revolution seien nur durch internationale Vereinbarungen zu sichern.

Es wurde noch mitgeteilt, daß eine ganze Reihe von Ministerien und Behörden vertreten seien. Die Versammlung wird auch heute noch tagen.